



Der Präsident

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 8455
Fax +43 (1) 714 48 71
praes@rechnungshof.gv.at

Frau Präsidentin
des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, 19. Jänner 2016
GZ 830.000/121-1B2/15

Parlamentarische Anfrage 7259/J-NR/2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Gabriela Moser, Kolleginnen und Kollegen haben am 26. November 2015 unter der Nr. 7259/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Veröffentlichung der Kammerprüfungen“ gerichtet.

Ich erlaube mir in diesem Zusammenhang auf § 91a GOG-NR zu verweisen, wonach sich Anfragen an den Präsidenten des Rechnungshofes auf bestimmte in den Wirkungsbereich des Rechnungshofes fallende Gegenstände beschränken, nämlich die Haushaltsführung, die Diensthoheit und die Organisation des Rechnungshofes.

Die an mich gerichtete Anfrage betreffend Veröffentlichung der Kammerprüfungen durch den Rechnungshof betrifft keinen dieser Gegenstände und unterliegt demzufolge nicht dem parlamentarischen Fragerecht. Unabhängig davon erlaube ich mir Folgendes auszuführen.

Zu Frage 1:

Der Rechnungshof hat seit Juli 2013 die Gebarung von zwei gesetzlichen beruflichen Vertretungen überprüft. Derzeit führt der Rechnungshof eine Gebarungsüberprüfung bei einer weiteren Kammer durch.

**Zu Frage 2:**

Im Jahr 2015 hat der Rechnungshof auf seiner Website insgesamt drei Kammerberichte veröffentlicht. Den Bericht betreffend die laufende Kammerprüfung wird der Rechnungshof nach Abschluss der Gebarungsüberprüfung und Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen nach Art. 127b Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) i.V.m. § 20a Abs. 4 Rechnungshofgesetz (RHG) auf seiner Website veröffentlichten.

Zu Fragen 3, 4, 5 und 6:

Die aktuellen Regelungen über die Veröffentlichungen von Prüfungsergebnissen des Rechnungshofes im Bereich der Kammern unterscheiden sich von der Berichterstattung des Rechnungshofes über die Gebarung von Gebietskörperschaften und deren Unternehmungen, Sozialversicherungsträgern und anderer durch Gesetz bestimmter Rechtsträger. Hinsichtlich der Berichterstattung ist – in Abweichung an die sonst übliche Vorlage der Berichte des Rechnungshofes an den Nationalrat bzw. die Landtage und Veröffentlichung der Berichte nach Vorlage an diese – in Art. 127b Abs. 4 B-VG angeordnet, dass der Rechnungshof das Ergebnis seiner Überprüfung dem Vorsitzenden des satzungsgebenden Organs (Vertretungskörpers) der gesetzlichen beruflichen Vertretung bekanntzugeben hat. Dieser hat das Ergebnis der Überprüfung samt einer allfälligen Stellungnahme dazu dem satzungsgebenden Organ (Vertretungskörper) der gesetzlichen beruflichen Vertretung vorzulegen. Der Rechnungshof hat das Ergebnis der Überprüfung gleichzeitig auch der zur obersten Aufsicht über die gesetzliche berufliche Vertretung zuständigen Behörde mitzuteilen. Ergänzend sieht der letzte Satz des § 20a Abs. 4 RHG vor, dass der Vorsitzende des satzungsgebenden Organs (des Vertretungskörpers) die Veröffentlichung des Berichtes des Rechnungshofes zu veranlassen hat.

Dadurch kann es zu einer uneinheitlichen Veröffentlichungspraxis kommen, wie z.B. eine Veröffentlichung eines Prüfungsergebnisses des Rechnungshofes durch eine Kammer gezeigt hat, bei der die vorgesehene Stellungnahme der Kammer so eingearbeitet wurde, dass diese Stellungnahme nicht eindeutig von den Festhaltungen und Empfehlungen des Rechnungshofes unterschieden werden konnte. Eine Veröffentlichung durch den Rechnungshof unabhängig von Art und Zeitpunkt der Veröffentlichung durch die Kammer ist nach der aktuellen Rechtslage nicht möglich.

Der Rechnungshof stellt als zusätzliche Information die Kammerberichte nach Mitteilung des Vorsitzenden des satzungsgebenden Organs (des Vertretungskörpers) über die erfolgte Veröffentlichung – in Wahrnehmung seines verfassungsgemäßen Auftrags – auch auf seiner Website www.rechnungshof.gv.at bereit. Im Sinne der Transparenz informiert der Rechnungshof in den Vorbemerkungen zum Prüfungsergebnis zudem neben dem Zeitraum der Gebarungsüberprüfung, dem Zeitpunkt der



GZ 830.000/121-1B2/2015

Seite 3 / 3

Übermittlung des Prüfungsergebnisses an den Vorsitzenden des satzungsgebenden Organs (des Vertretungskörpers) und die oberste Aufsichtsbehörde u.a. über den Zeitpunkt der von der Kammer i.S.d. Art. 127b Abs. 4 B-VG vorgenommenen Veröffentlichung.

Um eine umfassende Darstellung der Tätigkeit des Rechnungshofes im Bereich der Kammerprüfungen sicherzustellen, informiert der Rechnungshof auf seiner Website auch über den Inhalt der Stellungnahme der Kammer, die Darstellung der von der Kammer vorgenommenen Umsetzungsschritte der Empfehlungen aus dem Prüfungsergebnis sowie über eine inhaltliche Auseinandersetzung des Rechnungshofes mit den einzelnen Punkten der Stellungnahme. Über die im jeweiligen Jahr veröffentlichten Ergebnisse von Kammerprüfungen informiert der Rechnungshof in seinem Tätigkeitsbericht, wie zuletzt in der Reihe Bund 2015/18 über die im Jahr 2015 erfolgten Veröffentlichungen.

Im Sinne einer Verbesserung der transparenten Berichterstattung hat der Rechnungshof angeregt, die Regelungen über das Berichtsverfahren des Rechnungshofes für den Bereich der Kammern an jene der Berichterstattung an die allgemeinen Vertretungskörper anzupassen. Dies hätte den Vorteil, dass nach der Übermittlung des Prüfungsergebnisses an die Kammer und Durchführung eines Stellungnahmeverfahrens der vollständige Bericht – nämlich samt Stellungnahme der Kammer und einer allfälligen Gegenäußerung des Rechnungshofes – an das satzungsgebende Organ (Vertretungskörper) der jeweiligen Kammer in einheitlicher Weise zugestellt werden könnte.

Dazu wäre eine Novellierung von § 20a RHG erforderlich.



Dr. Josef Moser

